

No. 299D

16.01.2008

BOFAXE



Kosovo und die Staatenbildung im Völkerrecht: Die Bedeutung der KSZE-Schlussakte von 1975 wird unterschätzt

Autor und Nachfragen

Dr. habil. Hans-Joachim Heintze
Geschäftsführer des
Instituts für
Friedenssicherungsrecht
und Humanitäres
Völkerrecht

Nachfragen:
Hans-Joachim.Heintze@rub.de

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Am 10. Januar 2008 meldete die SZ, dass im Kosovo ein Kabinett unter Hashim Thaci gebildet wurde, das die unter UN-Verwaltung stehende serbische Provinz noch in diesem Frühjahr in eine von der EU überwachte Unabhängigkeit führen soll.

Die völkerrechtliche Schwierigkeit bei der Entstehung neuer Staaten ergibt sich daraus, dass sie – mit Ausnahme der Entkolonisierung – stets mit der Abtrennung von Gebieten verbunden ist, die bereits zu einem Staat gehören. Das Staatsgebiet ist aber durch das im Völkerrecht zwingend verbindliche (ius cogens) Prinzip der territorialen Integrität geschützt. Als einziger Rechtsgrund für die Sezession von Teilen eines Staatsgebiets könnte das Selbstbestimmungsrecht der Völker angeführt werden, das ebenfalls ius cogens-Charakter hat. Es berechtigt alle Völker zur freien Entscheidung über ihren politischen Status. Damit stehen sich zwei gleichrangige Normen entgegen. In der Staatenpraxis hat dies dazu geführt, dass bislang außerhalb der Entkolonisierung kein Staat ausschließlich unter Berufung des Selbstbestimmungsrecht seines Staatsvolkes geschaffen wurde. Stets wurde der territorialen Integrität Vorrang eingeräumt. So war der Rechtsgrund für die Auflösung der Tschechoslowakei, Jugoslawiens und der Sowjetunion ausschließlich das nationale Recht dieser Staaten, das den Zerfall dieser Föderationen in ihre Gliedstaaten zuließ. Aber selbst in diesen Fällen hatte das Prinzip der territorialen Integrität (uti possidetis Prinzip) Auswirkungen, denn auch hier wurde strikt darauf geachtet, dass die Grenzen der Gliedstaaten der Föderationen eingehalten wurden. Die Innengrenzen der Gliedstaaten wurden somit zu internationalen Grenzen. Damit kam das uti possidetis-Prinzip zur Anwendung, das schon bei der Entkolonisierung in Afrika eine dramatische Rolle gespielt hat. Dort wurden alle Staatsgrenzen von den Kolonialmächten entsprechend der Regel „Teile und Herrsche“ gezogen und waren folglich ungerecht und unnatürlich. Danach entschied die OAU, die Grenzen beizubehalten, um endlose Auseinandersetzungen zu vermeiden. Viele blutige Kriege haben auch heute noch eine ihrer Ursachen in der Ungerechtigkeit der kolonialen Grenzziehungen. Auf der anderen Seite führte die strikte Anwendung des uti possidetis zur Schaffung „künstlicher“ Staaten wie Bosnien-Herzegowina, die nur durch internationalen Druck und komplizierte staatsrechtliche Konstruktionen bestehen können. Gerade das Beispiel Bosnien-Herzegowina zeigt, mit welcher Konsequenz die Staatengemeinschaft auf der Einhaltung bestehender Grenzen bestand und besteht.

Da der Kosovo, ähnlich wie das der russischen Föderation zugehörige Tschetschenien, in Jugoslawien nicht den Status einer Republik hatte, war er bei der Auflösung der Föderation nicht zur Eigenstaatlichkeit berechtigt. Stattdessen verblieb es als autonome Einheit im serbischen Staat. Angesichts der von der serbischen Verwaltung ausgehenden massiven Menschenrechtsverletzungen kam es Ende der Neunziger Jahre zu einer humanitären Katastrophe, die die NATO 1999 zu einer „humanitären Intervention“ veranlasste. Obwohl deren Rechtmäßigkeit nach wie vor umstritten ist, ist dennoch unstrittig, dass die Intervenienten damit die Verpflichtung zur Nachsorge übernommen haben. Teil dessen ist die Entscheidung über den völkerrechtlichen Status des Kosovo. Angesichts der faktischen Entwicklung scheinen die Eigenstaatlichkeit und damit die Veränderung der Grenzen Serbiens unumgänglich. Allerdings stellt das Völkerrecht diesbezüglich eindeutige Kriterien auf, die ihren Niederschlag in dem Prinzip 1 der KSZE-Schlussakte von 1975 gefunden haben. Demnach können Grenzen „in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, durch friedliche Mittel und durch Vereinbarung verändert werden“. Obwohl die KSZE-Schlussakte kein völkerrechtlicher Vertrag ist, kann ihrem Prinzipienkatalog aber gleichwohl völkergewohnheitsrechtlicher Charakter zugebilligt werden. Sie ist folglich bei Regelung des Kosovo-Status zugrunde zulegen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**